

2. Hausarbeit im Sachenrecht Wintersemester 2017/18

Ärger mit Photovoltaikanlagen

Fall 1

Landwirt A möchte seinen Betrieb ökologisch modernisieren und deshalb Photovoltaikanlagen erwerben. Im Geschäft der Herstellerin B einigt er sich am 4.1.2016 mit dem Angestellten V, der für den Verkauf zuständig ist, über den Erwerb von Photovoltaikanlagen (Wert 45.000 Euro) unter Eigentumsvorbehalt. Der Kaufpreis (50.000 Euro) soll in fünf Monatsraten á 10.000 Euro gezahlt werden. B hat allerdings den V zuvor angewiesen, genau diese Photovoltaikanlagen nicht zu veräußern, da sie zur Ausstellung auf einer Messe vorgesehen sind. V erklärt sich bereit, die Photovoltaikanlagen durch einen Fahrer liefern zu lassen. Die im Betrieb des A angestellte M nimmt die Ware auf dem Betriebsgelände entgegen. Daraufhin stellt A die Anlagen auf.

Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten benötigt A einen Kredit. Die Bank C gewährt ihm am 15.1.2016 ein Darlehen in Höhe von 40.000 Euro. Zur Sicherheit übereignet A an C die Photovoltaikanlagen, wobei A diese in seinem Betrieb weiter nutzen darf. C nimmt einen Wert der Anlagen von 40.000 Euro an, da A versehentlich – für C nicht erkennbar – falsche Informationen vorlegt.

C hat sich am Finanzmarkt mit Kryptowährungen verspekuliert und benötigt selbst einen Kredit. Die Bank D gewährt C am 17.2.2016 ein Darlehen und vereinbart als Sicherheitsleistung, dass das Eigentum an den Anlagen auf D übergehen soll und C den Herausgabeanspruch gegen A an D abtritt. Auf Anweisung von C schließt A mit D einen Leihvertrag. D ist bekannt, dass zwischen A und C eine Sicherungsübereignung stattfand; sie weiß auch, dass im Handel häufig Eigentumsvorbehalte vereinbart werden. Außerdem hat D zuvor aus den Medien erfahren, dass C aktuell durch „zweilichtige Praktiken“ von sich reden macht und alle Geschäftsbereiche sich für verschiedene Straftaten vor Gericht verantworten müssen. D stellt jedoch keine weiteren Nachforschungen an. Bei Nachforschungen hätte D erfahren, dass A die Photovoltaikanlagen nur unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.

A zahlt am 4.5.2016 die letzte der fünf Raten ab. Aufgrund hoher Entwicklungs- und Herstellungskosten für die Photovoltaikanlagen, benötigt B einen Kredit. B prüft das Eigentum an den Anlagen, die V dem A verkauft hat, als mögliche Sicherheit. Sie verliert sich und meint, dass ein Ratenkauf über sechs Raten abgeschlossen worden sei. Die Bank E gewährt B am 16.5.2016 ein Darlehen. Als Sicherheitsleistung vereinbaren B und E, dass das Eigentum an den Anlagen auf E übergehen soll und B ihren Herausgabeanspruch gegen A an E abtritt. B ruft bei A an und bittet dessen Prokuristen L, einen Verwahrungsvertrag mit E zu schließen. L, der gerade die relevanten Unterlagen nicht finden kann, schenkt der Aussage von B über die verbleibende Rate Glauben und schließt den Verwahrungsvertrag mit E. N, der zuständige Mitarbeiter von E, hat zuvor umfassend die Eigentumslage untersucht; ihm bleiben Zweifel, ob B wirklich Eigentümerin ist. N wurde vor Kurzem neu eingestellt und leistet zwar persönlich alles im Rahmen seiner Möglichkeiten, jedoch hätte ein Mitarbeiter mit regulärer Arbeitserfahrung weitgehendere Nachforschungen angestellt. Ob weitere Nachforschungen die richtige Eigentumslage aufgedeckt hätten, kann nicht geklärt werden.

A kann am 15.7.2016 seinen Kredit bei C nicht begleichen. C ärgert sich, dass sie ihren Herausgabeanspruch an D abgetreten hat. Jedoch hat sie erfahren, dass A die Photovoltaikanlagen noch für andere Geschäfte genutzt hat. Nach rascher und oberflächlicher Nachforschung kommt C zu dem Ergebnis, dass die Photovoltaikanlagen „noch ihr gehören oder zumindest zustehen“. Sie erklärt A am 18.7.2016 telefonisch, dass sie nun „das Eigentum“ abholen werde. A erklärt sich damit einverstanden und vereinbart mit C, dass diese die Anlagen selbst abholen könne. Er habe die

Anlagen bereits frei zugänglich auf seinem Betriebsgelände abgestellt, sodass C sie „während der regulären Öffnungszeiten (9-18 Uhr)“ abholen könne. Als O, Mitarbeiter der C, am nächsten Tag (19.7.2016) um 9.15 Uhr die Anlagen abholen will, befinden sie sich in einem abgeschlossenen Bereich. Tatsächlich war bereits zum Zeitpunkt des Telefonats der Bereich abgeschlossen; ein Mitarbeiter des A hatte irrig angenommen, dass er den Bereich abschließen solle. O bricht das Schloss auf, nimmt die Anlagen mit und bringt sie zu C. A genehmigt das Vorgehen im Nachhinein.

Frage 1: Steht D oder E ein Anspruch auf Herausgabe der Photovoltaikanlagen gegen C nach § 985 BGB zu? (60 %)

Fall 2

P montiert im Mai 2016 eine von ihm erworbene Aufdach-Photovoltaikanlage (Wert 10.000 Euro) auf seinem Hausdach. Die Anlage trägt nicht zur Stromversorgung des Hauses bei, sondern P erhält ein Entgelt (150 Euro monatlich) dafür, dass er den Solarstrom in das öffentliche Stromnetz einleitet. Am 1.3.2017 veräußert P sein Grundstück samt Haus an R. Im Vertrag wurde die Photovoltaikanlage nicht ausdrücklich erwähnt. Als P nun am 1.4.2017 bei R auftaucht und die Anlage abbauen will, weigert sich R. Denn P habe, was zutrifft, das Haus als „Öko-Haus“ beworben, sodass konkludent die Photovoltaikanlage davon erfasst sei. Außerdem sei sie ohnehin wesentlicher Bestandteil des Hauses. Zumindest sei sie beim Hausverkauf als Zubehör mit in sein Eigentum übergegangen. In jedem Fall habe er sich darauf eingestellt, die Anlage zu behalten. P sei ohnehin etwas spät mit seinem Verlangen. P widerspricht; insbesondere hält er entgegen, dass bei der Werbung nach der Bezeichnung „Öko-Haus“ in einer Klammer die besonderen ökologischen Merkmale des Hauses aufgezählt seien (Blockheizkraftwerk, optimierte Wärmedämmung etc.); die Photovoltaikanlage sei, was zutrifft, gerade nicht aufgeführt.

Frage 2: Steht P ein Anspruch auf Herausgabe der Photovoltaikanlage gegen R nach § 985 BGB zu? (25 %)

Abwandlung

Gehen Sie davon aus, dass P Eigentümer geblieben ist. R gibt die Anlage nicht zurück. Er nutzt sie zur Stromgewinnung. Beim Netzbetreiber hat R – ohne einen Vertrag zu schließen (vgl. § 7 I EEG) – sich bereits am 1.3.2017 erfolgreich als neuer Anlagenbetreiber (iSv § 3 S. 1 Nr. 2 EEG) angemeldet und erhält 150 Euro monatlich für den erzeugten Strom (objektiver Wert: 130 Euro). Als P dem R am 1.6.2017 ein juristisches Gutachten vorlegt, weiß R, dass er die Anlage nicht behalten darf. Zwei Tage später fordert P den R nochmals schriftlich auf, nun endlich die Anlage herauszugeben. Am 24.6.2017 wird die Anlage durch einen Blitzeinschlag beschädigt (Kosten 400 Euro); dabei hatte R höchste Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Ab diesem Zeitpunkt nutzt R die Anlage nicht mehr, da das 50-prozentige Risiko der weiteren Beschädigung durch eine Nutzung besteht.

Frage 3: Steht P am 1.7.2017 gegen R ein Anspruch auf Schadensersatz für die Beschädigung und auf Nutzungsersatz zu? Normen des EEG sind nicht zu prüfen. (15 %)

Vermerke für die Bearbeitung:

- Alle Fragen sind zu beantworten. Es ist – ggf. hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
- Bitte beachten Sie die detaillierten Hinweise zu Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit, die Sie auf meiner Homepage einsehen können.